

Abwasserzweckverband

Ammertal

Ansprechpartner Maier, Christine
Telefon 07073 / 9171 - 7314

Sitzung	AZV
am	26.02.2024
SSK	417249
Az	880.720
Anlagenzahl	0

SITZUNGSVORLAGE

TOP 8

Grundsatzbeschluss über die Höhe der vom Abwasserzweckverband Ammertal zu zahlenden Entschädigung bei Inanspruchnahme von privaten Grundstücken mit Ver- und Entsorgungsleitungen (Dienstbarkeitsverträge)

Anlagen: keine

Beratung \ Entscheidung: öffentlich

1. Beschlussvorschlag

Die Entschädigungsbeträge für die Duldung von Leitungen des Abwasserzweckverbands Ammertal auf fremden Grundstücken werden wie unter 3.1 und 3.2 vorgeschlagen festgelegt.

2. Finanzielle Auswirkungen

Aus dem Beschluss entstehen unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen.

3. Sachdarstellung und Begründung

Nach Möglichkeit werden gemeindeeigene Leitungen und Leitungen des Abwasserzweckverbands Ammertal wie z.B. Wasser- oder Kanalleitungen und Schächte auf öffentlicher oder eigener Fläche der Gemeinde Ammerbuch verlegt. Dies ist technisch leider nicht immer möglich und in besonderen Fällen ist die Leitungsführung über private Flächen unabdingbar. In diesen Ausnahmefällen muss mit den Eigentümern der betroffenen Grundstücke ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden, in dessen Rahmen eine Entschädigungszahlung für die Duldung der Leitung vereinbart werden soll.

Die Nachfrage bei anderen Gemeinden hat ergeben, dass der Umgang mit Entschädigungsbeträgen sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Bei Gemeinden, die Entschädigungsbeträge gewähren, liegen diese in der Regel zwischen 1,50 € - 5 € pro lfm Leitung, für Schächte zwischen 25 € und 275 €.

Bisher wurden Entschädigungsbeträge für gemeindeeigenen Leitungen auf fremden Grundstücken einzelfallbezogen festgelegt. In der Gemeinderatssitzung am 24.07.2023 wurden nun grundsätzlich folgende Entschädigungsbeträge beschlossen:

3.1 Bei landwirtschaftlichen Flächen und Wiesen im Außenbereich:

3,00 € pro lfm der Leitung
275 € pro Schacht auf Ackerfläche
175 € pro Schacht auf Wiesenfläche

Eine Entschädigung für Ernteausfall erfolgt separat gemäß der Empfehlung des Landesbauernverbands.

3.2 Bei Baugrundstücken im Innenbereich:

10% des Bodenrichtwerts für die beanspruchte Fläche (Leitung inklusive Schutzstreifen von jeweils 1,50 m auf beiden Seiten der Leitungsführung), die nicht überbaut oder bepflanzt werden darf.

Dieselben Entschädigungsbeträge sollen nun auch für die Leitungen des Abwasserzweckverbands Ammertal auf Ammerbucher Gemarkung gelten.

4. Abstimmung

Eine Abstimmung war nicht erforderlich.

5. Alternativen

Seitens der Verwaltung werden keine Alternativen gesehen.

6. Schluss

Die Verwaltung schlägt vor, entsprechend dem Beschlussvorschlag zu entscheiden.

Ammerbuch, 02.02.2024

Christine Maier